OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800604/2/JS**

Datum: **Linz, 21. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Mag. A__, vom 12.12.2024 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27.11.2024, GZ: BHPE/924110006764/24, wegen Übertretungen der Gewerbeordnung 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch zu lauten hat:

„Ihrem Einspruch vom 4.7.2024 gegen das Ausmaß der mit Strafverfügung vom 18.6.2024 verhängten Strafen wird Folge gegeben und es werden die über Sie verhängten Strafen wie folgt herabgesetzt.

Zu Spruchpunkt 1. der Strafverfügung: 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden)

Zu Spruchpunkt 2. der Strafverfügung: 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden)

Zu Spruchpunkt 3. der Strafverfügung: 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden)

Ferner haben Sie gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zu zahlen:

70 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 770 Euro."

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 140 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.6.2024 wurden dem Beschwerdeführer als gewerberechtlichen Geschäftsführer der B__ folgende Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) vorgeworfen:

„[…]
Datum/Zeit: 23.05.2024
Ort: C-Straße
Sie haben als Immobilienmakler/gewerberechtlicher Geschäftsführer der B__, wie am 23.5.2024 im Zuge einer Vorortkontrolle am Unternehmenssitz in C-Straße, festgestellt werden konnte, zu verantworten, dass die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 9 GewO 1994 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie folgt nicht eingehalten wurden:
- 23.6.2024: D__ juristische Person; 32.760 EUR, Wir kaufen dein E__
- 22.3.2023: D__ Ing. F__, 14.220 EUR, Privatperson

I. <u>Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden:</u>
1. Feststellung der Kundenidentität:
Bei den oben angeführten Geschäftsfällen wurden folgende Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht eingehalten:
Entgegen § 365p Abs. 1 Z 1 lit a GewO 1994 wurde kein amtlicher Lichtbildausweis verlangt und überprüft, obwohl die Feststellung der Kundenidentität gem. § 365q Abs. 1 GewO 1994 vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer Transaktion zu erfolgen hat. Dies wurde im Zuge der Vorortkontrolle am 23.05.2024 festgestellt.
Weiters ist die Kundenidentität gem. § 365q Abs. 1 GewO 1994 festzustellen - im Hinblick sowohl auf Käufer als auch auf Verkäufer bzw. sowohl auf Mieter als auch auf Vermieter, aber nur in Bezug auf Transaktionen, bei denen sich die monatliche Miete auf 10 000 EUR oder mehr beläuft. Dies wurde im Zuge der Vorortkontrolle am 23.05.2024 festgestellt.

II. <u>Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden:</u>
1. Angemessenes Risikomanagementsystem für Kunden:
Bei den oben angeführten Geschäftsfällen wurden die verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht eingehalten:
Entgegen § 365s Abs. 1 Z 1 GewO 1994 wurde über kein angemessenes Risikomanagementsystem einschließlich risikobasierter Verfahren verfügt, um feststellen zu können, ob es sich bei den Kunden um politisch exponierte Personen handelt. Bei keinem der abgeschlossenen Geschäftsfälle wurde festgestellt, ob es sich beim Kunden um eine politisch exponierte Person handelt. Dies wurde im Zuge der Vorortkontrolle am 23.05.2023 festgestellt.

III. Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden:

1. Feststellung der Kundenidentität:

Bei den oben angeführten Geschäftsfällen wurden folgende Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht eingehalten:

Entgegen § 365p Abs. 1 Z 1 lit b GewO 1994 wurden keine beweiskräftigen Urkunden, die gemäß dem am Sitz der juristischen Personen landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind, verlangt und überprüft (fehlender Firmenbuchauszug).

Dies wurde im Zuge der Vorortkontrolle am 23.05.2024 festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 365p Abs. 1 Z 1 lit a Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBI. I Nr. 204/2022
2. § 365s Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBI. I Nr. 204/2022
3. § 365p Abs. 1 Z 1 lit b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBI. I Nr. 204/2022

[…]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 366b Abs. 2 GewO 1994 folgende Geldstrafen verhängt:

Zu 1.: 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden)

Zu 2.: 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden)

Zu 3.: 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden)

1.2. In seinem dagegen erhobenen Einspruch vom 4.7.2024 bekämpfte der Beschwerdeführer nur das Ausmaß der über ihn verhängten Strafen: Er habe die behördliche Visite sehr ernst genommen und die Lücken bei seinen Vermittlungen geschlossen. Auch vor dem 23.5.2024 habe er ausreichend die Personen und Geldflüsse geprüft, aber mangelnd dokumentiert. Die Auftragslage sei heuer auch so schlecht wie noch nie.

1.3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 27.11.2024 fasste die belangte Behörde den Schuldspruch der Strafverfügung neu und sprach erneut über die Strafbarkeit ab. Weiters setzte sie die mit der Strafverfügung verhängten Geldstrafen wie folgt herab:

Zu 1.: 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden)

Zu 2.: 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden)

Zu 3.: 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden)

Ferner verpflichtete sie den Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 70 Euro.

1.4. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 12.12.2024 beeinspruchte der Beschwerdeführer erneut die Strafhöhen. Über die Begründung seines Einspruches hinaus wandte der Beschwerdeführer noch ergänzend (zusammengefasst) ein, er kenne F__ schon über 25 Jahre. In der Kleinstadt würden sich alle kenne und er könne deshalb Menschen und Gesellschaften genauer prüfen und einordnen.

1.5. Mit Schreiben vom 23.1.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

3.2. Zum Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses:

3.2.1. Wenn im Einspruch gegen eine Strafverfügung – wie in concreto im Einspruch vom 4.7.2024 - gemäß § 49 Abs. 2 dritter Satz VStG ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, dann ist Gegenstand des ordentlichen Verfahrens der Behörde nur die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist hingegen bereits Teilrechtskraft eingetreten, an welche sowohl die Behörde als auch das Verwaltungsgericht gebunden ist (vgl. VwGH 25.7.2024, Ra 2023/01/0300 mwN).

3.2.2. Der belangten Behörde kam damit keine Entscheidungsbefugnis zu, im angefochtenen Straferkenntnis erneut über die Strafbarkeit abzusprechen und den Schuldspruch neu zu fassen. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses war daher auf den Strafausspruch und die Entscheidung über die Kosten zu beschränken.

3.3. Zur Höhe der verhängten Strafen:

3.3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 13.1.2025, Ra 2024/12/0099).

3.3.2. Die vom Beschwerdeführer übertretenen Bestimmungen der §§ 365p und 365s GewO 1994 dienen der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Der Schutzzweck dieser gewerberechtlichen Geldwäschevorschriften liegt in der Unterstützung der Aufsichts- und Strafbehörden bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismus-finanzierung (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* (Hrsg), GewO[4] [2020] Vor § 365m GewO 1994 Rz 1). Die Bedeutung dieses Schutzzwecks spiegelt sich auch im Strafrahmen der gegenständlichen Strafsanktionsnorm nach § 366b Abs. 2 GewO 1994 (Geldstrafe bis zu 20.000 Euro) wieder. Der Beschwerdeführer hat durch die verwirklichten Sorgfaltsverstöße jeweils nicht unwesentlich gegen diesen Schutzzweck verstoßen.

3.3.3. Von der belangten Behörde wurden bei der Strafzumessung die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, seine Kooperation im Zuge der Vorortkontrolle und die umgehende Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen mildernd berücksichtigt. Weiters führte sie zu Spruchpunkt 3. zugunsten des Beschwerdeführers an, dass es sich um einen Einzelverstoß gehandelt habe und die Firma bereits bekannt sei. Zu Recht ging die belangte Behörde von keinem Erschwerungsgrund aus.

3.3.4. Weiters ist mit der belangten Behörde hinsichtlich der mit der Strafverfügung vorgeworfenen drei Verwaltungsübertretungen jeweils von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

3.3.5. Da der Beschwerdeführer keine konkreten Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen machte, ist mit der belangten Behörde von zumindest einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten des Beschwerdeführers auszugehen.

3.4. Wie bereits dargetan sieht die Strafbestimmung des § 366b Abs. 2 GewO für die vom Beschwerdeführer übertretenen Bestimmungen des § 365p (Spruchpunkte 1. und 3. der Strafverfügung) bzw. § 365s (Spruchpunkt 2. der

Strafverfügung) eine Geldstrafe von – jeweils - bis zu 20.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 Abs. 2 VStG: jeweils bis zu zwei Wochen) vor. Von diesem Strafrahmen ausgehend erscheinen unter Berücksichtigung der angeführten Aspekte der Strafzumessung die von der belangten Behörden verhängten Strafen zu den Spruchpunkten 1. und 2. der Strafverfügung in Höhe von je 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 4 Stunden) sowie zu Spruchpunkt 3. der Strafverfügung in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) als nicht korrekturbedürftig, zumal das angefochtene Straferkenntnis die mit der Strafverfügung verhängten Strafen unter Berücksichtigung der mildernden Umstände zugunsten des Beschwerdeführers bereits herabsetzte. Die verhängten Strafen von 250 Euro bzw. 200 Euro bewegen sich darüber hinaus ohnedies jeweils nur im untersten Bereich (< 2 %) des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 20.000 Euro.

3.4.1. Weiters ist anzumerken, dass gerade bei – wie hier - Immobiliengeschäften durch den möglichen Wertanlagecharakter solcher Geschäfte ein potenzielles Geldwäscherisiko besteht (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* aaO zu § 365m1 GewO 1994 Rz 12). Immobilienmakler wie die B__ haben den Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung daher umso gewissenhafter nachzukommen, wofür der Beschwerdeführer als deren gewerberechtlicher Geschäftsführer gemäß § 370 Abs. 1 GewO 1994 verwaltungsstrafrechtlich einzustehen hat.

3.4.2. Was die verhängte Strafe zu Spruchpunkt 1. der Strafverfügung betrifft, so ist darüber hinaus anzumerken, dass die Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität gerade das Kernstück der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellt, da eine möglichst umfassende Kenntnis des Kunden seitens des Gewerbetreibenden Voraussetzung für die Vorbeugung, Verhinderung und Mitwirkung an der Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist (vgl. *Fletzberger* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 365 Rz 2 [Stand 1.1.2015, rdb.at]).

Das sogenannte „Know Your Customer"-Prinzip gilt sohin als das wichtigstes Mittel zur Bekämpfung dieser Schwerkriminalität (vgl. §§ 165, 278d StGB), weshalb Gewerbetreibende wie die K4 Beteiligungsholding und Management GmbH darauf besonders Bedacht zu nehmen haben. Eine möglichst umfassende Kenntnis des Kunden seitens des Gewerbetreibenden ist ja gerade Voraussetzung für die gebotene Risikoanalyse, ferner für die Mitwirkung an der Verfolgung der genannten Straftaten (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/ Höllbacher* aaO zu § 365p GewO 1994 Rz 2).

Die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität nach § 365p Abs. 1 Z 1 lit. a GewO auf der Grundlage eines amtlichen Lichtbildausweises bei natürlichen Personen (zu ermittelnde Identitätsdaten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Unterschrift, ausstellende Behörde) besteht für einen Gewerbetreibenden daher auch unabhängig davon, ob etwa seinem gewerblichen Geschäftsführer die Person allenfalls persönlich bekannt ist.

3.5. Die verhängten Geldstrafen von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden; je zu Spruchpunkt 1. und 2. der Strafverfügung) bzw. 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden; Spruchpunkt 3. der Strafverfügung) sind daher auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jeweils tat- und schuldangemessen. Sie sind in dieser Höhe notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Immobilienmakler davon abzuhalten, den Sorgfaltspflichten nach der GewO 1994 zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht ausreichend nachzukommen.

Zu Punkt II.:

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit jeweils 10 Euro, zu bemessen ist. Im Hinblick auf die verhängten Geldstrafen von

- zu Spruchpunkt 1. der Strafverfügung: 250 Euro
- zu Spruchpunkt 2. der Strafverfügung: 250 Euro
- zu Spruchpunkt 3. der Strafverfügung: 200 Euro

betragen die vom Beschwerdeführer – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich demnach 140 Euro (= 50 Euro + 50 Euro + 40 Euro).

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack